



GEMEINDE SCHÖNWIES

Protokoll

Aktenzahl: SI-2026-1332-00003
Sitzung: Gemeinderat
Nr: 002
Datum: 29.06.2026

Protokoll

der 2. Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2026

Ort: Sitzungszimmer

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:33 Uhr

Teilnehmer:

Mitglieder des Gemeinderates

Funktion	Partei	Mandatar
Bürgermeister	FUER DICH	DI (FH) Reinhard Raggl
1. Vizebürgermeister	FUER DICH	Ing. Hanspeter Hamerle
Gemeindevorstand	FUER DICH	Thomas Venier
Gemeindevorstand	BML-SPÖ	Dipl. Ing. (FH) Harald Peham
Gemeindevorstand	BML-SPÖ	Eugen Fink
Gemeinderatsmitglied	BML-SPÖ	Melanie Gitterle
Gemeinderatsmitglied	BML-SPÖ	Stefan Rundl
Gemeinderatsmitglied	BML-SPÖ	Bernhard Mairhofer
Gemeinderatsmitglied	FUER DICH	Alfred Tilg
Gemeinderatsmitglied	FUER DICH	Bianca Jones
Gemeinderatsmitglied	FUER DICH	Lukas Gabl
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Ing. Harald Oberkofler
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Noah Jenewein

Schriftführer:

Bernd Oberkofler

Entschuldigt:

Gemeinderatsmitglied	FUER DICH	Michael Gitterle
Gemeinderatsmitglied	FUER DICH	Patric Jenny
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Johannes Staggl
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Yvonne Strigl
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Daniela Gabl
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	Dr. iur. Peter Raggl
Ersatzmitglied Gemeinderat	FUER DICH	DI (FH) Manfred Deutschmann

Darüber hinaus waren folgende Personen anwesend:

Gebietsbauleiter der Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Daniel Kurz

Die folgende Agenda wurde den Mitgliedern des Gemeinderats mit der Einladung vom 19.06.2026 zur Kenntnis gebracht sowie im Aushang der Gemeinde öffentlich kundgemacht:

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Information Wildbach- und Lawinenverbauung zum Projekt Markbach
3. Bericht des Bürgermeisters und Substanzverwalters
4. Bericht der Obleute der Ausschüsse
5. Beratung/Beschlussfassung Friedhofsordnung
6. Beratung/Beschlussfassung Änderung Kostenbeiträge GGAG (Anpassung Bewirtschaftungsbeitrag)
7. Beratung/Beschlussfassung Zuschuss Betreuungskosten für gemeindefremden Kindergartenbesuch
8. Beratung/Beschlussfassung Vergabe Wohnung Gemeindehaus Top7
9. Beratung/Beschlussfassung Änderung Bebauungsplan B18 Starkenbach - Obere Siedlung
10. Beratung/Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 2814/4
11. Beratung/Beschlussfassung Bebauungsplan Gst. 2814/4
12. Beratung/Beschlussfassung Vermessungsurkunde GZ: 8488/26
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Zu TO-Punkt 1)

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderät*innen, die fünf anwesenden Zuhörer sowie den Gebietsbauleiter der Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Daniel Kurz, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu TO-Punkt 2)

Information Wildbach- und Lawinenverbauung zum Projekt Markbach

Der Gebietsbauleiter der Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Daniel Kurz, stellt das Projekt zur Adaptierung der Verbauung des Markbaches (Rüsselbach) vor. Anlass sind Ereignisse der Vergangenheit, insbesondere der Murgang vom 23.06.1999 (Errichtung eines Geschieberückhaltebeckens im Jahr 2003 mit 25.000 m³) sowie Ergebnisse einer Sperrenprüfung im Jahr 2019. Zudem wurde der Gefahrenzonenplan im Jahr 2023 neu erarbeitet.

Ziel des Projekts ist der Schutz des Siedlungsraums sowie der Infrastruktureinrichtungen (ÖBB-Bahnstrecke und Gemeindestraße). Der grundlegende Verbauungsgedanke umfasst die Instandsetzung der Trogsperrre einschließlich des zugehörigen Begleitdamms.

Übersicht der geplanten Maßnahmen

- Errichtung eines neuen Schrägrechens
- Ergänzung einer Stahlblechverkleidung
- Neubau eines Damms auf der orographisch rechten Seite
- Erweiterung der Abflussektion für den Überlastfall mit Grobsteinschlichtung in Beton
- Dammverstärkung sowie Herstellung eines Drainagekeils + neuer Flügel
- Sanierung der bestehenden Sohle
- Das Rückhaltebecken ist für ein Überlastereignis mit 45.000 m³ berechnet

Gesamtkosten: € 650.000,00

Verteilung:

Bund 60%

Land 20%

ÖBB 15%

Imsterberg 1%

Schönwies 4% → € 26.000

Zeitplan:

Im Herbst 2026 findet das Behördenverfahren statt. Mit den betroffenen Grundeigentümern wurden bereits Gespräche geführt und entsprechende Vereinbarungen getroffen. Die Umsetzung ist für Herbst 2027 vorgesehen.

Der Bürgermeister bedankt sich bei DI Daniel Kurz und signalisiert, dass der entsprechende Betrag im Budget 2027 vorgesehen wird.

Zu TO-Punkt 3)

Bericht des Bürgermeisters und Substanzverwalters

Bürgermeister:

Hochwasserschutzprojekt Inn:

Die Einreichplanung wurde vom Land Tirol in einem zweistufigen Vergabeverfahren ausgeschrieben. In der ersten Verfahrensstufe wird die fachliche Eignung der Bewerber geprüft; die fünf bestgereihten Anbieter werden anschließend zur zweiten Stufe eingeladen. Diese umfasst die Bewertung der eingereichten Angebote auf Basis der wirtschaftlichen Kriterien. Unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen ist die Zuschlagserteilung durch das Land Tirol gemeinsam mit den betroffenen Bürgermeistern für Oktober 2026 vorgesehen.

Tourismusverband:

Am 23.06.2026 fand eine Abstimmung mit dem Tourismusverband Imst zum Thema Radweg sowie zur Revitalisierung des Obsaurer Römerturms statt.

Die geplante sanfte Revitalisierung des Römerturms wurde vor Ort besprochen. Vorgesehen ist insbesondere die Wiederherstellung eines Steiges sowie das Freischneiden der Sichtachsen durch Entfernen von Haselnusssträuchern. Darüber hinaus ist die Errichtung einer kleinen Plattform als Picknickplatz geplant. Ein entsprechender Vorschlag wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

Hinsichtlich des Radwegs ist die Stellungnahme des Verkehrssachverständigen, veranlasst durch den Geschäftsführer des Tourismusverbandes Imst, Reinhold Werth, noch ausständig; zudem wird eine Alternativroute geprüft.

Milser Innsbrücke:

Die Abstimmungen erfolgen laufend im Rahmen wöchentlicher Besprechungen. Das Projekt liegt im Zeitplan, die Befahrbarkeit ist ab Oktober 2026 vorgesehen. Der BM spricht ein Lob an die ausführende Firma Porr für die reibungslose Abwicklung aus.

Bericht der GV-Sitzung vom 23.06.26:

Personal: ab September wird eine Kindergartenpädagogin als Karenzvertretung angestellt, 3 Bewerberinnen wurden zum Vorstellungsgespräch eingeladen.

Steinschlag Panoramasteig und Höhenweg:

Ein aufmerksamer Gemeindebürger wies auf Gefahren am Panoramasteig hin. Daraufhin veranlasste der Bürgermeister eine Begutachtung durch einen Geologen mit der Bergrettung. Die Bergrettung entfernte in weiterer Folge die losen Gesteine entsprechend den Vorgaben des Sachverständigen. Zusätzlich wurde auf dessen Empfehlung eine entsprechende Beschilderung am Höhenweg und Panoramasteig angebracht.

Substanzverwalter:

Kälberalpe:

Am 02.05.2026 fand auf der Kälberalpe eine Almpflegemaßnahme statt. Der Bürgermeister bedankt sich beim Obsaurer Viehzuchtverein, der das Projekt mit seinem Team tatkräftig unterstützt hat.

Waldarbeiten:

Durchgeführt wurden Seilbringungsarbeiten bergauf im Bereich Emlasweg und Langesberg sowie mittels Bodenzug in der Bachtelkurve und am Unteren Bachweg. Es erfolgten Vor- und Endnutzungen zu einem Preis von € 53,00 exkl. je Erntefestmeter. Der Holzverkauf an die Firmen Pfeifer und Westholz wurde entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss abgewickelt.

Einschlagsmengen:

400 fm Emlasweg

520 fm Langesberg

300 fm Bachtelkurve und Unterer Bachweg

Der Hiebsatz beträgt rund 2.200 fm. Im Herbst ist in Abstimmung mit der Gemeinde Zams ein weiterer Holzeinschlag mittels Harvester vorgesehen.

Alm:

Almhirte ist wieder Toni Peham. Derzeit befinden sich 30 Stück Vieh auf der Alm.

Agrarmaschinen:

Die Kleinmaschinen sind nun auf Paletten gelagert, wodurch die Handhabung in der Garage erleichtert und die Lagerung der Kleingeräte verbessert wird. Der BM bedankt sich beim Maschinenausschuss.

Zu TO-Punkt 4)

Bericht der Obleute der Ausschüsse

Ausschuss für Umwelt, Bau- und Raumordnung, Obmann Hanspeter Hamerle:

Der Kronburgweg ist im Bereich des Banketts stellenweise abgesunken. Ein Termin hierzu findet in der kommenden Woche mit Roland Burger vom Sachgebiet Ländlicher Raum des Amtes der Tiroler Landesregierung statt, welche die Straße zuletzt saniert hat. In der Zwischenzeit wurden die größten Risse provisorisch mit Beton ausgefüllt.

Bezüglich der Räumung des Rückhaltebeckens beim Kronburgerbach haben Gespräche mit der ASFINAG stattgefunden, um einen Kostenersatz für die Straßenabnutzung zu klären. Ziel ist es, künftig eine klare, vertraglich geregelte Lösung für diese Fahrten durch das Ortsgebiet Schönwies festzulegen.

Heuer wurden bereits sechs Rohrbrüche verzeichnet; die noch offenen Asphalt-Flickarbeiten erfolgen morgen. Weitere Flickarbeiten wurden bereits im April durchgeführt.

Ausschuss für Bildung und Kommunikation, Obfrau Bianca Jones:

Die nächste Ausgabe der Dorfzeitung befindet sich bereits im Druck und wird voraussichtlich in der kommenden Woche an die Haushalte zugestellt. Das Schwerpunktthema ist diesmal „Sicherheit“.

Ausschuss für Landwirtschaft, Obmann Michael Gitterle, Vertretung Thomas Venier:

Die Auffahrt auf die Gedingstatalpe ist erfolgt; er bedankt sich in diesem Zusammenhang bei allen Helferinnen und Helfern.

Ausschuss für Familie, Obmann Lukas Gabl:

Die Sommerbetreuung findet heuer wieder in den ersten vier Ferienwochen statt. Am vergangenen Wochenende wurde zudem das Familienfest mit anschließendem Platzkonzert abgehalten.

Ausschuss für Vereine, Sport und Kultur, Obmann Patric Jenny, Vertretung Noah Jenewein:

Die Dorfreinigung wurde mit 128 Teilnehmern durchgeführt und wies damit eine sehr hohe Beteiligung auf. Am 1. Juni 2026 fand der Obleutestammtisch mit 24 Vereinen statt; die nächste Sitzung ist für den 16. November 2026 angesetzt. Das Familienfest wird ein weiteres Mal angeführt, insbesondere aufgrund der Beteiligung von vier Vereinen.

Überprüfungsausschuss, Obmann Bernhard Mairhofer:

Die Überprüfung vom 1. Quartal 2026 hat am 08.06.2026 stattgefunden.

Der größte Anteil der Überschreitungen in Höhe von rund € 153.576,14 entfällt auf bereits beglichene Rechnungen im Zusammenhang mit der Erneuerung der Milser Innsbrücke. Diese Kosten werden teilweise im Nachhinein gefördert. Die Gemeinde steht hierzu mit dem Land in Kontakt, um eine vorzeitige Auszahlung der Fördermittel zu erreichen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tagesordnung um den Punkt „Genehmigung der Überschreitungen Q1/2026“ Bestellung zu erweitern.

Überschreitungen Q1/2026

Einnahmen: - € 123.665,40

Ausgaben: € 253.081,69

Der GR genehmigt die Einnahmen- und Ausgabenüberschreitungen einstimmig.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Überprüfung der EEG Schönwies am 8.6.2026:

Gemäß den Statuten wurde die Überprüfung durch den Obmann des Überprüfungsausschusses durchgeführt. Da es sich um das erste Prüfwahljahr handelt, weist die Jahresabrechnung folgenden Stand auf:

Anfangsstand 01.01.2025: € 0,00

Endstand 31.12.2025: € 88,30

Sämtliche Belege müssen – wie in der Gemeindegebarung vorgesehen – vom Obmann und vom Obmann-Stellvertreter doppelt unterfertigt werden.

Der BGM in seiner Funktion als Obmann in der EEG berichtet:

Der Obmann berichtet, dass die EEG ab dem 2. Quartal 2025 voll funktionsfähig war. Laut Daten des EDA-Portals wurden 74 % des Strombedarfs innerhalb der Gemeinschaft gedeckt, 26 % wurden vom Markt (TIWAG) bezogen.

Die Verbrauchsdaten für 2025 betragen: Gemeinde 140.620,15 kWh, GGAG 1.034,62 kWh und Pfarre 3.799,71 kWh. Durch die Einspeisung in die OeMAG wurden Erlöse in Höhe von € 8.129,89 erzielt.

Die Jahreshauptversammlung wurde am 17.06.2026 mit den Vertretern der Pfarre, GGAG, Gemeinde und dem Rechnungsprüfer abgehalten.

Die jährliche Einsparung für die Gemeinde beläuft sich auf € 65.747,72. Nach Abzug der Kreditbelastung von € 27.314,00 ergibt sich eine effektive Ersparnis von € 38.433,72.

Die Rechnungslegung erfolgte im März 2026 an die Gemeinde, GGAG und die Pfarre Schönwies; zugleich wurde die Abrechnung der Erzeugungsanlagen gegenüber der Gemeinde durchgeführt.

Trotz des Betriebsbeginns erst im 2. Quartal konnte eine Einsparung von rund € 38.000,00 erzielt werden. Durch Optimierungen am Trinkwasserkraftwerk wird für das Jahr 2026 eine weitere Steigerung der Ersparnis auf rund € 45.000,00 bis € 50.000,00 erwartet.

Zu TO-Punkt 5)

Beratung/Beschlussfassung Friedhofsordnung

Der BM erläutert die wesentlichen Änderungen in der vom Land Tirol bereits vorgeprüften Friedhofsordnung zur vorher geltenden Verordnung vom 01.05.2002, welche sind:

- 4 Urnen auch in Familiengräbern
- In den Urnennischen sind 2 Urnen vorgesehen
- Familiengräber 1,3 m alt neu 1,6 m
- Grabnutzung als 40 Jahre – neu 20 Jahre

Nach eingehender Diskussion wird die vorliegende Fassung in der Gemeinderatssitzung dahingehend abgeändert, dass künftig sechs Urnen pro Familiengrab zulässig sind und die Verordnung mit 1. Jänner 2027 in Kraft tritt. Sie wird in dieser Form wie folgt einstimmig beschlossen:

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Schönwies vom 25.06.2026 über die Benützung der gemeindlichen Bestattungsanlagen (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindesaniättsdienstgesetzes - GSDG, LGBL. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBL. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBL. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2025, wird verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Der Friedhof in Schönwies Dorf befindet sich im Eigentum der Gemeinde Schönwies.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig von ihrer Konfession, die
 - a) in der Gemeinde Schönwies verstorben sind,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
 - c) ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben,
 wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art bzw. nur nach Abstimmung mit dem Bürgermeister
 - d) das Sammeln von Spenden bzw. nur nach Abstimmung mit dem Bürgermeister
- und
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

(1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber,
- b) Familiengräber,
- c) Urnennischen.

(2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.

(3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander und untereinander jeweils zwei Grabplätze vorsieht, somit insgesamt vier Grabplätze. Zusätzlich besteht die Möglichkeit von sechs Urnenerdplätzen. Bei individuellen Abweichungen muss die Freigabe durch den Bürgermeister erfolgen.

(4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von zwei Urnen mit der Asche Verstorbener. Bei individuellen Abweichungen muss die Freigabe durch den Bürgermeister erfolgen.

§ 6

(1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Urnen können in Einzel- und Familiengräbern und Urnennischen beigesetzt werden.

(3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

- | | | |
|-----------------|--------------|---------------|
| a) Einzelgrab | Länge 250 cm | Breite 80 cm |
| b) Familiengrab | Länge 250 cm | Breite 160 cm |

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

(1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 8

(1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab beträgt 10 Jahre.

(2) Das Benützungsrecht für ein Familiengrab beträgt 20 Jahre.

(3) Das Benützungsrecht für eine Urnennische beträgt 20 Jahre.

§ 9

(1) Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 20 Jahren verlängert werden.

(2) Das Ablauf des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde ein Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Benützungsberechtigten bekannt gemacht.

§ 10

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

(1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde,
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat oder
- c) bei Auflassung des Friedhofs.

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

(1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen bzw. in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

(2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.

(3) Widerspricht die Ausgestaltung einer Grabstätte den Abs. 1 oder 2, hat die Gemeinde den Benützungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, den der Würde des Ortes entsprechenden Zustand herzustellen.

§ 13

Einer Zustimmung des Bürgermeisters bedürfen die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.

§ 14

(1) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

a) Einzelgrab	Länge 55 cm	Breite 80 cm
b) Familiengrab	Länge 55 cm	Breite 160 cm

(2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 15

(1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdgräbern zehn Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste, unter Wahrung der Würde des Verstorbenen, von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

(3) Urnen, die aus beständigem Material sind, kann die Gemeinde nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstätte öffnen und die Asche unter Wahrung der Grundsätze der Pietät in einem Erdgrab verwahren.

§ 16

(1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 60 cm und in Urnennischen, erfolgen. Wird

eine Urne in einem Erdgrab beigesetzt, so hat sie aus biologisch abbaubarem Material, ansonsten aus beständigem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 17

(1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs. 5 Gemeindesani tätsdienstgesetz stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 50 Abs. 1 lit. f und g Gemeindesani tätsdienstgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000,- Euro zu bestrafen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Schönwies, vom 01.05.2002, kundgemacht vom 02.04.2002 bis 17.04.2002 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 6)

Beratung/Beschlussfassung Änderung Kostenbeiträge GGAG (Anpassung Bewirtschaftungsbeitrag)

Der Bewirtschaftungsbeitrag für das Losholz wurde laut Verordnung vom Land Tirol von 6,30 auf € 7,70 angehoben. Aus diesem Grund sollen die Kostenbeiträge der GGAG angepasst werden

Der Gemeinderat beschließt mehrstimmig mit einer Gegenstimme von Thomas Venier, den Bewirtschaftungsbeitrag auf € 7,70 gemäß der Verordnung des Landes Tirol anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12	Nein: 1	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 7)

Beratung/Beschlussfassung Zuschuss Betreuungskosten für gemeindefremden Kindergartenbesuch

Ein Kind aus Schönwies erhielt keinen Betreuungsplatz in der Kinderkrippe Schönwies. Seitens der Gemeinde wurde daraufhin ein Platz in der Kinderkrippe Zams organisiert. Die dort anfallenden Betreuungskosten liegen jedoch deutlich über jenen in Schönwies (nahezu fünfmal so hoch).

Die Eltern stellten ein Ansuchen auf Übernahme der Mehrkosten durch die Gemeinde. Der Gemeinderat unterstützt grundsätzlich die günstigen Tarife im eigenen Ort, sieht jedoch aufgrund der eingeschränkten Planbarkeit und Vergleichbarkeit externer Betreuungseinrichtungen von einer Kostenübernahme ab.

Nach ausführlicher Erörterung beschließt der Gemeinderat einstimmig, keine Kostenübernahme zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 8)

Beratung/Beschlussfassung Vergabe Wohnung Gemeindehaus Top 7

Da der derzeitige Mieter seine Kündigung zurückgezogen hat, beschließt der Gemeinderat einstimmig, von einer Behandlung der Wohnungsvergabe abzusehen und die Wohnung nicht neu zu vergeben. Das bestehende Mietverhältnis wird unverändert fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 9)

Beratung/Beschlussfassung Änderung Bebauungsplan B18 Starkenbach - Obere Siedlung

Auf einer Teilfläche des Grundstücks 971/1 wurden zwei neue Bauplätze geschaffen. Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplans im Jahr 2025 lag dafür noch keine konkrete Planung vor. Da mittlerweile konkrete Projekte vorliegen, soll der Bebauungsplan entsprechend angepasst werden.

Zur Umsetzung der Vorhaben ist eine Änderung der Baufluchtlinie erforderlich: Im Bereich des westlichen Bauplatzes wird die Baufluchtlinie auf 2,2 m reduziert. Für den östlichen Bauplatz wird die Baufluchtlinie teilweise gestaffelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr.

43, den von der Firma Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die „Änderung des Bebauungsplanes B18 Starkenbach – Obere Siedlung (1. Änderung)“, betroffene Grundstücke – Teilfläche Gst. 971/1, KG Schönwies laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Firma Planalp ZT GmbH vom 15.06.2026 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 10)

Beratung/Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan Gst. 2814/4

Auf einer Teilfläche des Grundstücks 2814/4, KG Schönwies, ist die Errichtung eines Wohnhauses vorgesehen. Das Grundstück ist derzeit gemäß § 41 Abs. 1 TROG 2022 als Freiland gewidmet.

Da es sich bei der Überschneidung mit den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen lediglich um eine geringfügige Änderung handelt, ist – entsprechend der vergleichbaren Widmungsänderung des Grundstücks 2814/3 laut Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 05.08.2024 – keine Widmungsermächtigung erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 35/2025, den von der Firma Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf – Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schönwies, Planungsbereich „Ried“ (Gst. 2814/4, KG Schönwies), lt. Plan der Firma Planalp ZT GmbH, 622-2026-00003 während vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schönwies im Bereich des Grundstückes 2814/4, KG Schönwies, von rund 507 m² derzeit Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) W-4 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Schönwies im Planungsbereich „Ried“ (Gst. 2814/4, KG Schönwies), lt. Plan der Fa. Planalp ZT GmbH, 622-2026-00003.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 11)

Beratung/Beschlussfassung Bebauungsplan Gst. 2814/4

Das Planungsgebiet umfasst das unbebaute, derzeit landwirtschaftlich genutzte Grundstück 2814/4, KG Schönwies, welches in zwei Bauplätze geteilt werden soll. Zur Ermöglichung einer grundsparenden Bebauung sollen im Bebauungsplan unter anderem verringerte Grenzabstände gemäß § 6 Abs. 1 lit. a TBO 2022 festgelegt werden. Die Zufahrt erfolgt über angrenzende öffentliche Wege.

Laut vorliegender Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung bestehen keine Einwände gegen den gegenständlichen Bebauungsplan. Die infrastrukturelle Erschließung (Kanal, Trinkwasser, Strom) ist im benachbarten Bestand vorhanden, die verkehrliche Erschließung ist gegeben. Die Voraussetzungen für die Erlassung des Bebauungsplanes liegen somit vor.

Die Straßenfluchtlinie verläuft im Nordwesten entlang der gemeinsamen Grundgrenze des Gst. 2814/4 mit dem angrenzenden öffentlichen Weg auf Gst. 2815. Im Osten ist eine Verbreiterung des öffentlichen Weges auf Gst. 2815 um 0,5 m vorgesehen, welche durch den Verlauf der Straßenfluchtlinie berücksichtigt wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den von der Firma Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 25.06.2026, Planbezeichnung B21 - Ried, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 0
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 12)

Beratung/Beschlussfassung Vermessungsurkunde GZ: 8488/26

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwies beschließt mehrstimmig, bei einer Stimmenthaltung aufgrund von Befangenheit von GV Harald Peham, die in der Vermessungsurkunde GZ 8488/26 der Vermessung OPH Stanz Ziviltechniker GmbH angeführten Grundstücksänderungen.

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 71 m² wird zu dem bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2026 festgelegten Preis veräußert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12	Nein: 0	Enthaltung: 0	Befangen: 1
--------	---------	---------------	-------------

Zu TO-Punkt 13)

Anträge, Anfragen und Allfälliges

Platzwart:

Der Bürgermeister führte in der vergangenen Woche ein Gespräch mit den Obmännern des SK Schönwies und des SV Mils, da für beide Sportplätze dringend ein Platzwart gesucht wird. Er ersucht die Mitglieder des Gemeinderates, sich hierzu Gedanken zu machen und ihm allfällige geeignete Personen vorzuschlagen, sofern entsprechende Kandidaten bekannt sind.

Einladung zum Grillfest:

Am 08.07.2026 findet gemeinsam mit den Gemeindebediensteten sowie den Gemeinderät*innen der Gemeinde Zams ein Grillfest beim Seniorenzentrum Zams-Schönwies statt, zu dem der Bürgermeister alle Gemeinderät*innen herzlich einlädt.

Die Gemeinderäte bringen vor:

1. Zaun Föhrenwaldsiedlung

Der Zaun in Richtung Föhrenwaldsiedlung ist sanierungsbedürftig und sollte instandgesetzt werden.

2. Kunststoffabsperungen

Seitens der Gemeinde soll die Anschaffung von rund 20 Kunststoffabsperungen erfolgen. Diese könnten sowohl von den Vereinen als auch von der Gemeinde regelmäßig benötigt und genutzt werden.

3. Wegsanierung Richtung Langesberg

Es wird festgestellt, dass die neu eingebauten Rohre teilweise beschädigt bzw. zerdrückt sind, weshalb eine Sanierung des Weges erforderlich ist.

Der Bürgermeister vereinbart hierzu einen Termin mit dem Agrarobmann Andreas Staggl, um die weitere Vorgehensweise abzuklären.

4. Straßenbeleuchtung und Verkehrszeichen

Die Straßenbeleuchtung sowie die Verkehrszeichen im gesamten Ortsgebiet sind teilweise schief und sollten wieder gerade ausgerichtet werden.

Der Bürgermeister

Der Schriftführer

Weitere GR-Mitglieder